



Informationen zur Befreiung von der Steuerberaterprüfung

Formulare

Anträge auf **Befreiung** von der Steuerberaterprüfung erhalten Sie im Internet unter www.steuerberaterkammer-muenchen.de oder über Ihren Ansprechpartner.

Ansprechpartner

Telefonisch oder per e-Mail:

Ansprechpartner	Tel.	Email
Ivonne Mosetter	089 1579 02-26	i.mosetter@stbk-muc.de
Astrid Kirschner	089 1579 02-27	a.kirschner@stbk-muc.de

Abgabetermin

Anträge auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung können jederzeit gestellt werden.

Gebühren

Befreiung / Verbindliche Auskunft jeweils **200 €**

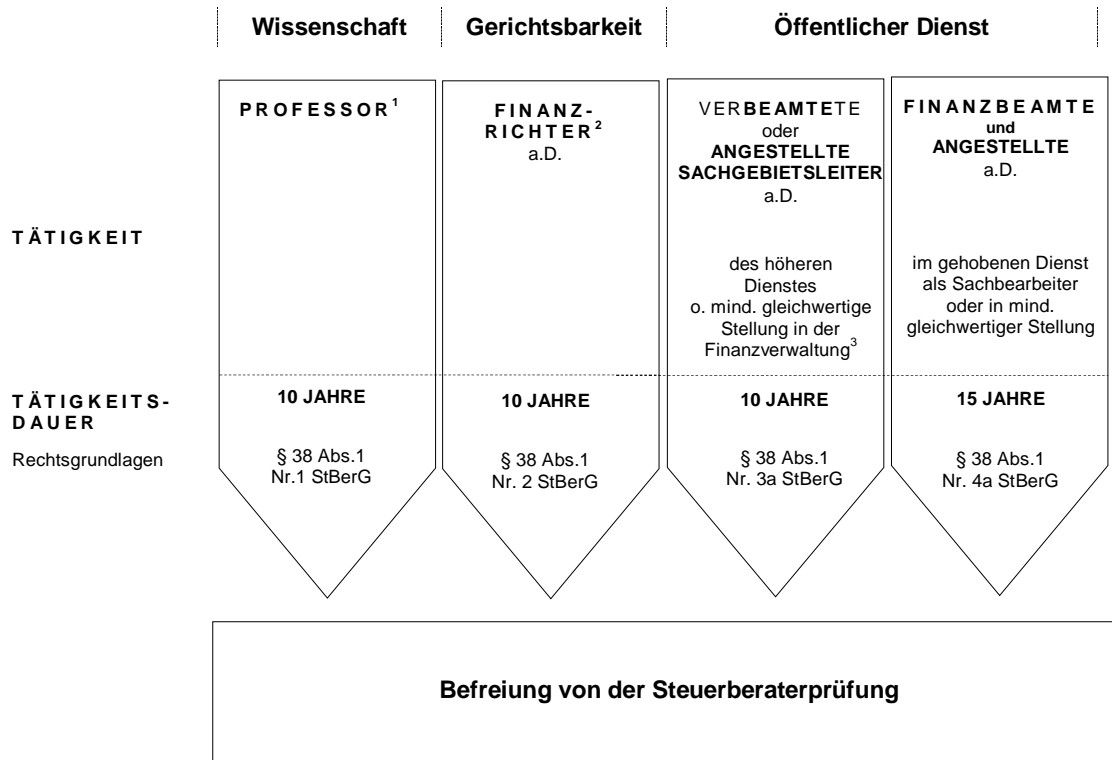
Die Gebühr ist **bei Antragsstellung** an die Steuerberaterkammer zu überweisen. Nähere Angaben dazu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Anträgen.

Verbindliche Auskunft

Haben Sie Zweifel, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung **persönlich** für Sie erfüllt sind, dann können Sie einen Antrag (Vordruck) auf verbindliche Auskunft stellen.

Auskünfte **allgemeiner** Art zur Steuerberaterprüfung können auch telefonisch oder durch e-Mail erteilt werden. Bitte informieren Sie sich aber zunächst auf unserer Internetseite: www.steuerberaterkammer-muenchen.de.

Befreiungsvoraussetzungen



¹ Als Professoren gelten ordentliche Professoren, Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren.

² Die mindestens zehnjährige Tätigkeit muss nicht in der Eigenschaft als Finanzrichter ausgeübt worden sein; es genügt, wenn der Bewerber Finanzrichter war.

³ Der Finanzverwaltung stehen gleich die gesetzgebenden Körperschaften, Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, sowie die obersten Behörden und die Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder und die Fraktionen des Deutschen Bundestages (§ 38 Abs.1 Nr. 3b, 4b).

Praktische Tätigkeit

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während eines Zeitraums von unterschiedlicher Dauer auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist erst möglich, wenn der/die Bewerber/in aus dem (aktiven) öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Professoren).

Bestellung

Nach der Befreiung von der Prüfung können Sie sich als Steuerberater(in) bestellen lassen.
Die Bestellung erfolgt auf Antrag ebenfalls durch die zuständige Steuerberaterkammer.